

Hubschrauberbergung von Falltieren aus unwegsamem Gelände; Landesförderungen - Durchführungsbestimmungen

Die Beseitigung von Falltieren im freien Gelände ist aus Gründen der allgemeinen Hygiene, des Gewässerschutzes, aber auch zur Seuchenprävention dringend erforderlich. Nach dem „Verursacherprinzip“ liegt die Hauptverantwortung für die ordnungsgemäße Beseitigung von Falltieren beim Verfügungsberechtigten. Die Beseitigung kann aber unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, wenn schwere Tiere, wie Rinder und Pferde, aus unwegsamem Gelände, vor allem im Almbereich, zu entfernen sind.

Wo mit üblichem Bergegerät (Traktor oder Seilwinde) nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, ist, **wenn nicht seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Ausnahmegewilligung z.B. zum Vergraben oder zum Versteinen erteilt wurde**, eine Bergung mittels Hubschrauber erforderlich.

Ausgehend von Vorgesprächen mit diversen Versicherungen, der Landesveterinärdirektion, der Landes-Landwirtschaftsabteilung und der Landesalarm- u. Warnzentrale ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Bei Eintreten eines Tierverlustes und nach Abklärung der vermutlichen Todesursache meldet der Tierbesitzer den Fall dem örtlich zuständigen Bürgermeister und dem Amtstierarzt mit genauer Beschreibung der Unfallstelle.
2. Die vermutliche Todesursache (Blitzschlag, Absturz u.a.) ist, wenn kein Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, von einem Freiberufstierarzt festzustellen und zu bestätigen.
3. Der Amtstierarzt prüft bei Seuchenverdacht im Zuge der Erhebungen an Ort und Stelle auch das Bergungserfordernis und die erforderliche Bergungsart. Ansonsten prüft die Gemeinde, ob ein Hubschraubereinsatz notwendig ist.
4. Soll das gefallene Tier nicht mit dem Hubschrauber geborgen werden, sondern an Ort und Stelle beseitigt werden, so ist dies mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) unter Auflagen möglich, wenn
 - a. kein Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche vorliegt,
 - b. der Fallort nicht in einem wasserrechtlich besonders geschütztem Gebiet liegt,
 - c. die Kontamination eines sonstigen Gewässers nicht zu befürchten ist,
 - d. keine Gründe der allgemeinen Hygiene (Fremdenverkehr) vorliegen.
5. Ist eine Hubschrauberbergung erforderlich, hat die Anforderung des preislich günstigeren Unternehmens durch den Tierbesitzer im Wege der Gemeinde zu erfolgen (Fax-Vorlage). Die Bestätigung der Notwendigkeit erfolgt im Tierseuchenverdachtsfalle durch den Amtstierarzt, sonst durch die Gemeinde.
6. Die in Frage kommenden Flugunternehmen werden von der Gemeinde um Anbotslegung per FAX ersucht.
7. Das günstigste Unternehmen wird mit der Bergung beauftragt.
8. Die Koordination des Flugtermins mit Verständigung des Tierbesitzers und der Tierkörperentsorgungseinrichtung erfolgt durch den Flugauftragnehmer.
9. Die Tierkörperentsorgungseinrichtung des Landes übernimmt den Kadaver vom vereinbarten Ort zum Weitertransport und zur weiteren Verwertung.

10. Die vom Amtstierarzt, bzw. der Gemeinde bestätigte Notwendigkeit der Hubschrauberbergung ist mit der Rechnung der Landesveterinärdirektion vom beauftragten Unternehmen vorzulegen.

Sofern die Bergungskosten nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, werden vom Land 75 % der vom Hubschrauberunternehmen in Rechnung gestellten Bruttokosten übernommen.

Vom Flugbeauftragten sind 25 % der Kosten direkt dem Tierbesitzer und 75 % der Kosten mit der Abteilung 14 – Unterabteilung Veterinärwesen zu verrechnen.

Lebendtierbergungen sind von dieser Förderschiene explizit ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Anlage Fax-Formular

Klagenfurt, am 23. März 2011
Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Dr. Josef Martinz

Ergeht an:

Abteilung 1 – Angelegenheit des Sicherheitsdienstes

Landesalarm- und Warnzentrale

Verteiler IIIc

Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt

alle Gemeinden Kärntens

Tierkörperentsorgungs- Gesm.b.H. Klagenfurt, Botzmannstraße 3, 9020 Klagenfurt

Firma Knaus, 5600 St. Johann i.P.

Firma Wucher Helicopter GmbH&CoKG, 6713 Ludesch